

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Abfall, Stoffe,
Biotechnologie
3003 Bern

Bern, 06. September 2012

Genehmigung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile und dessen Umsetzung (BG über den Natur- und Heimatschutz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Genehmigung des Protokolls von Nagoya und dessen Umsetzung im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die Grünen begrüssen es, dass die Schweiz die Ratifizierung des Nagoya-Protokolls als einer der ersten Industriestaaten vorantreibt und befürworten die vorgeschlagene nationale Umsetzung des Protokolls im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Mit der Verabschiedung des Protokolls von Nagoya und dessen Ratifizierung durch die Vertragsstaaten nimmt eine lange Periode der ungenügenden Umsetzung der Biodiversitätskonvention ein Ende.

Die effektive Verhinderung von Biopiraterie erachten wir als zentrales Element für die Durchsetzung der Biodiversitätskonvention auf internationaler Ebene. Ein Gesetz, welches weiterhin erlaubt, dass genetische Ressourcen und damit verbundenes traditionelles Wissen genutzt wird, ohne dass für den Zugang die Bedingungen einvernehmlich festgelegt und die auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung eingeholt wurde, wäre daher für alle Beteiligten kontraproduktiv.

Wir bitten Sie, unser Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Adèle Thorens
Co-Präsidentin



Urs Scheuss
Fachsekretär

Genehmigung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile und dessen Umsetzung (BG über den Natur- und Heimatschutz); Vernehmlassung

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Artikel 23n Sorgfaltspflicht

Gemäss Botschaft (Kap. 5.2.3, S. 28) soll die Umsetzung in der Schweiz explizit auch Artikel 5 des Protokolls miteinbeziehen. Die vorgeschlagene Änderung setzt dieses erklärte Ziel um. Beim Verfassen der Botschaft gilt es zu beachten, dass für die Umsetzung von Artikel 5 und Artikel 15 des Nagoya-Protokolls der relevante Zeitpunkt (der „temporal scope“) unterschiedlich ist. Während in Artikel 5 der Zeitpunkt der Nutzung entscheidend ist, ist in Artikel 15 der Zeitpunkt des Zugangs relevant. Bei der nationalen Umsetzung des Nagoya Protokoll ist zu beachten, dass sich die Verpflichtung zum Vorteilsausgleich nach Artikel 5 sowohl auf die Phase der Nutzung, wie in Artikel 2 (c)-(e) definiert, als auch auf die Phase der späteren Verwendung und Vermarktung bezieht. Da die wesentlichen finanziellen Vorteile vor allem während dieser zweiten Phase anfallen, nicht aber während der Phase "Forschung & Entwicklung" (Art. 2 (c)-(e)), würde eine selektive Umsetzung von Artikel 5 lediglich eine minimalistische Umsetzung der Verpflichtung zum Vorteilsausgleich bedeuten.

Der Artikel 23n ist somit wie folgt anzupassen:

Art. 23n Sorgfaltspflicht

¹ *Wer gemäss dem Protokoll von Nagoya genetische Ressourcen nutzt oder unmittelbar Vorteile aus deren Nutzung erzielt (Nutzende), muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um zu gewährleisten, dass:*

a (neu). die erzielten Vorteile ausgewogen und gerecht geteilt werden und

b (neu). der Zugang zu den Ressourcen rechtmässig erfolgt ist.

(...)

³ *(neu) Absatz 1 Buchstabe a ist erfüllt, wenn gemäss dem Protokoll von Nagoya die Vorteile, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen sowie aus der späteren Verwendung und Vermarktung ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung stellt, das heisst dem Ursprungsland dieser Ressourcen oder einer Vertragspartei, die die genetischen Ressourcen in Übereinstimmung mit dem*

Übereinkommen erworben hat, ausgewogen und gerecht geteilt werden. Diese Aufteilung erfolgt zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen.

⁴ Der Zugang nach Absatz 1 Buchstabe (neu) b ist rechtmässig, wenn er gemäss (neu) dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Protokoll von Nagoya im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften über den Zugang (neu) zu genetischen Ressourcen nach einer in Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung sowie über die Aufteilung der Vorteile derjenigen Vertragspartei des Protokolls steht, welche die Ressource zur Verfügung gestellt hat.

⁵ Der Bundesrat regelt, welche Informationen über die genutzten genetischen Ressourcen aufgezeichnet und an nachfolgende Nutzende weitergegeben werden müssen.

Artikel 23o Meldepflicht

Nach Artikel 17.4 können alle dort aufgeführten Elemente des internationalen Zertifikats als vertraulich eingestuft werden, was zu einer Herabstufung dieses Informationsinstrumentes zur Bekanntmachung eines ABS-Vertrages ohne Nennung jeglichen Inhaltes führt. Gemäss Botschaft (S. 32) sollen „mindestens die genutzte genetische Ressource sowie deren Quelle“ (Art. 17.4.c und f) veröffentlicht werden können; auch im Schweizer Patentgesetz besteht eine Offenlegungspflicht der Quellen. Auf diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb die anderen in Artikel 17.4 aufgeführten Elemente vertraulich behandelt werden sollen. Eine solche Geheimhaltung von grundlegenden Informationen wäre nach unserem Verständnis gemäss Eidg. Öffentlichkeitsgesetz und der von der Schweiz unterzeichneten Århus-Konvention auch nicht zulässig. Wir plädieren deshalb dafür, dass die Nutzung und Vermarktung von genetischen Ressourcen und damit zusammenhängendem traditionellen Wissen in der Schweiz mit einer Veröffentlichung des internationalen Zertifikates mit vollständiger Information über die Punkte aus Artikel 17.4 (a)-(i) erfolgen.

Der Artikel 23o, Absatz 2 sollte wie folgt angepasst werden:

² Informationen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sorgfaltspflicht können an die internationale Informationsstelle nach Artikel 14 des Protokolls von Nagoya und an zuständige nationale Behörden von Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya weitergeleitet werden. Die genutzte genetische Ressource, deren Quelle sowie weitere (neu) in Artikel 17.4 des Protokolls von Nagoya aufgeführten Angaben der Meldung (neu) werden veröffentlicht.

Artikel 23p Traditionelles Wissen

Es ist zu beachten, dass das Nagoya Protokoll gemäss Artikel 5.2 und 5.5. sowie 6.2 und 7 sowohl genetische Ressourcen der ILC selbst, als auch ihr damit verbundenes traditionelles Wissen als ABS-Kategorien einführt, die sich in der nationalen Umsetzung widerspiegeln müssen:

Die Artikel 23n und 23o gelten auch für (neu) genetische Ressourcen indigener oder ortsansässiger Gemeinschaften (neu) sowie deren traditionelles Wissen, das sich auf genetische Ressourcen bezieht.